

7. VIII. 1917

86 7

Kantonales Lebensmittelamt

Die Organisation

Der Verordnung des Regierungsrates vom 3. August entnehmen wir folgendes:

Ein Ausschuss des Regierungsrates bestehend aus den gegenwärtigen Direktoren des Innern, der Polizei und der Landwirtschaft behandelt alle Fragen der Versorgung des Kantons mit Lebensmitteln und andern wichtigen Bedarfsgegenständen. Der Ausschuss wird geleitet vom Direktor des Innern und hält in der Regel alle Wochen eine Sitzung ab. Ihm unterstellt ist das kantonale Lebensmittelamt bestehend aus Warenabteilung und Justiz- und Polizeiateilung. Weitere Abteilungen können angegliedert werden; die Abteilungsvorsteher prüfen selbständig die sachbezüglichen Fragen und berichten in den Sitzungen des Ausschusses über ihre Tätigkeit. 1. Der Warenabteilung liegt ob: Die Verteilung der vom Bund ausschließlich an die Kantone zu liefernden Lebensmittel und Monopolwaren; der Vollzug der Verordnungen über die Milchversorgung, die Abgabe von Brot zu herabgesetzten Preisen usw.; die administrative Beschlagnahme und Einziehung von Lebensmitteln und andern Waren zwecks Ausgleichung (nötigenfalls hat die Justiz- und Polizeiateilung hierbei mitzuwirken; allgemeine Maßnahmen dieser Art bedürfen eines Regierungsratsbeschlusses); endlich Ankauf und Verteilung von Lebensmitteln und andern Waren für Rechnung des Kantons, nach Beschluss des Regierungsrates. Der Vorsteher kann die Lebensmittelpolizei, die Gemeindebehörden und die wirtschaftlichen und gemeinnützigen Organisationen usw. zur Mitwirkung herbeiziehen. Die finanziellen Verhandlungen stehen unter der direkten Kontrolle der Kantonsbuchhalterei; Beschwerden gegen die Warenabteilung werden von der Direktion des Innern unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat beurteilt.

2. Dem Vorsteher der Justiz- und Polizeiateilung liegt die Aufsicht über die einheitliche Handhabung der Versorgungsvorschriften ob; er ist die polizeiliche Zentralstelle des Kantons zur Verfolgung von Uebertretungen (insbesondere der eidgenössischen Verordnungen gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln usw.); er sorgt für eine genügende Instruktion der Polizeiorgane, kontrolliert die Urteile der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden wegen Uebertretungen der erwähnten Verordnungen usw.

Er besorgt die ersten Feststellungen in Uebertretungsfällen, kann Verhaftungen, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen, auch einzelne Untersuchungshandlungen durch einen Untersuchungsrichter anordnen; er kann auch die Untersuchung in diesen Geschäften selber durchführen. Besondere Befugnisse: Die Bezirksprokuratoren und Regierungstatthalter, sowie die Polizeiorgane des Staates und der Gemeinden sind dem Vorsteher soweit nötig unterstellt und können von ihm mit Einverständnis ihrer Oberbehörde mit besonderen Aufgaben betraut werden. Alle eingehenden Meldungen über Verdacht von Lebensmittelwucher sind ihm unverzüglich zu übermitteln, Anzeigen bei ihm einzureichen, die bezüglichen Urteile ihm zur Kenntnis zu bringen, damit er Rechtsmittel ergreifen könne.

In Fällen, die nicht richterlich erledigt werden, entscheidet der Vorsteher über allfällig auszuriichtende Entschädigungen; er kann die Kosten denjenigen auferlegen, die eine Untersuchung schuldhaft verursacht haben. Statt Verhaftung oder Beschlagnahme kann eine Kaution verlangt werden, über deren Verfall der Vorsteher, bezw. der Untersuchungsrichter entscheidet, bei dem die Sache hängig ist. Bei Verhaftungen, Hausdurchsuchungen usw. sind die gesetzlichen Formen zu wahren, soweit nicht der Zweck der Maßnahmen dadurch gefährdet wird.

Die erste Strafkammer entscheidet über Beschwerden gegen den Vorsteher der Justiz- und Polizeiateilung und seine Organe, soweit Funktionen der gerichtlichen Polizei in Betracht kommen. Gegen Entschädigungsansprüche und über den Verfall von Kautionen kann innert 10 Tagen an die erste Strafkammer rekuriert werden. Im übrigen untersteht die Justiz- und Polizeiateilung der Aufsicht der Polizeidirektion und des Regierungsrates.

Die Vorsteher des Lebensmittelamtes sind der Steuerverwaltung von Bund und Kanton zu Auskunft über Wahrnehmungen in Steuerfällen verpflichtet. Die Verordnung ist sofort in Kraft.